

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 25

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

xx. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

27. Juni 1874.

Nr. 25.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Beitrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Beschaffung der Kriegsmittel. (Fortsetzung.) Der preussische Feldlens. P. Henrard, Annuaire d'art, de sciences et de technologie militaires. Binger, Die Befestigungsfrage Italiens; v. Makowsza, Die Mitwirkung der k. k. Gendarmerie beim Bau der Kaiser-Franz-Joseph Hochquellenleitung. Zur Feldbeschaffungsfrage in Österreich. Die Beschaffung von Verdun. Der Prozeß Bazaine und Die großen Kavalleriemänter in der preussischen Armee. Geschichte der Belagerungen französischer Festungen im deutsch-französischen Krieg von 1870—1871; Heinrich Wagner, Geschichte der Belagerung von Straßburg im Jahre 1870. — Eidgenossenschaft: Bern: Verwaltungsbericht der Militärdirektion (Schluß); Feldschützenverein Basel. — Ausland: Deutschland: Reichskriegschaft; Österreich: Ein neues Zivillienhaus; Schweden: Preisfragen.

Beschaffung der Kriegsmittel. (Fortsetzung.)

Über die Dauer der Zeit, welche der Soldat unter den Fahnen zubringen müsse, um sich zum tüchtigen Krieger auszubilden, herrschten in den verschiedenen Zeiten sehr verschiedene Ansichten. Betrachten wir dieselben.

In der Zeit der Landsknechte warb man für die Dauer eines Feldzuges. Der Knecht diente bald da, bald dort, bald diesem, bald jenem Herrn.

In dem letzten Jahrhundert behielt man den Soldaten auf Lebenszeit bei den Fahnen. In Russland betrug die Dienstzeit noch in der ganzen ersten Hälfte dieses Jahrhunderts 25 Jahre, später wurde sie auf 16 Jahre heruntergesetzt. In Österreich hatte man früher eine Dienstzeit von 12 Jahren; 8 bei den Fahnen und 4 in der Landwehr. Letztere wurde 1850 aufgehoben. Die Dienstzeit betrug nunmehr 8 Jahre. Die letzten 2 oder 3 Jahre wurde der Soldat beurlaubt.

Viele tüchtige und erfahrene Offiziere hielten früher eine lange Dienstzeit bei den Fahnen für unerlässlich.

1830 wollte man in Frankreich die Dienstzeit im stehenden Heer auf zwei Jahre heruntersetzen, doch Marshall Soult, einer der berühmtesten und bewährtesten Generale Napoleons I., opponierte dagegen, da, wie er behauptete, der Soldat 3 Jahre zu seiner Ausbildung bedürfe und erst nach Ablauf dieser Zeit brauchbar sei.

Preußen war der erste Staat, welcher in Folge eigenthümlicher Verhältnisse genötigt war, eine kürzere Dienstzeit bei den Fahnen einzuführen. Dieselbe war nach dem Frieden von 1815 wie folgt festgesetzt: 3 Jahre stehendes Heer, 2 Jahre Reserve, 7 Jahre erstes Aufgebot der Landwehr, 3 Jahre zweites Aufgebot der Landwehr. — Nach der

Reorganisation von 1859 und 1860 beträgt die Dienstzeit im stehenden Heer 7 Jahre (davon 3 bei den Fahnen, 4 in der Reserve). Erstes Aufgebot der Landwehr 4, zweites Aufgebot der Landwehr 5 Jahre.

Gegenwärtig sehen wir folgende Dienstzeiten:

Frankreich 5 Jahre aktive Armee, 5 Jahre Territorial-Armee, 6 Jahre Reserve der Territorial-Armee (16 Jahre).

Österreich unterscheidet: das Heer, die Reserve und die Landwehr. Die Dienstzeit beträgt im Heer 3 Jahre, 7 Jahre Reserve, 2 Jahre Landwehr (12 Jahre). (Wer nach dem Loos nicht in das Heer kommt, tritt in die Landwehr.) Der Grundsatz allgemeiner Wehrpflicht ist daher in diesem Staat nur mangelhaft durchgeführt.

Die eigenthümlichen Verhältnisse der Schweiz haben sie veranlaßt ein Heeressystem anzunehmen, welches von dem anderer Staaten wesentlich verschieden ist. Ihre Wehrreinrichtung beruht auf dem Militärsystem, sie hat keine stehenden Cadres. Sie beihilft sich für Ausbildung der Offiziere und Truppen mit einigen Instruktoren.

Beträchtliche Mängel dieses Systems lassen sich besonders heutzutage, wo die taktischen Anforderungen an die Truppen und ihre Führer so ungemein gesteigert worden sind, nicht verkennen. Zeit ist die erste Bedingung zur Ausbildung. Die Möglichkeit, diese auf den möglich höchsten Grad zu bringen, ist am meisten da geboten, wo der Militärdienst Lebensberuf des Offiziers ist. Daß man den Soldaten gründlicher ausbilden könne, wenn Jahre, als wenn nur Wochen zur Verfügung stehen, darüber kann füglich kein Zweifel walten. Doch unsere Verhältnisse gestatten uns nicht unser System zu ändern. Trotz der ihm ankliebenden Mängel ist es dasjenige, welches in unserer Lage das allein anwendbare ist, welches aber auch drin-